

## Kundmachung

I.

- a) Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1990, mit der Teile der Gemeinden Untertauern und Tweng zu einem Natur- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Obertauern-Hundsfeldmoor - Natur- und Europaschutzgebietsverordnung), LGBl 4/1991 idgF, insofern anzupassen, als die unionsrechtlich bedingten Schutzgüter abschließend in einer Anlage 2 zur Verordnung aufgezählt werden.
- b) Die Änderung wird auch zur Neuregelung der Flugverbote und zur Ergänzung des Umsetzungshinweises im Verordnungstext zum Anlass genommen.
- c) Zudem sollen sich künftig die Grenzen des Schutzgebietes direkt aus der Anlage 1 zur Verordnung ergeben, die die bislang aufgelegten Lagepläne ersetzt.  
Die Gesamtabgrenzung des Schutzgebietes ist aus einem Lageplan ersichtlich, der in den Gemeinden Untertauern und Tweng sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung

1. der weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 1 bezeichneten Gebietes mit dem Hundsfeldsee und den Moorflächen einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (zB Rotsterniges Blaukehlchen, Birkenmaus bzw Schlamm-Segge, Quellgras);
3. der ökologischen Funktion des im § 1 bezeichneten Gebietes, besonders der Hochmoorflächen mit den Latschenbeständen, die mit Moorschlenken, Niedermoorresten, Hochstaudenfluren und randlichen Quellmooren durchsetzt sind, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche, als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel;
4. oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 2 Abschnitt 1 angeführten Lebensräume;
5. oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten der in der Anlage 2 Abschnitt 2 angeführten Vogel- bzw Zugvogelarten.

Die Anlage 2 lautet:

<b>Abschnitt 1: Lebensräume gemäß § 1a Z 4 der Verordnung; die Nummernbezeichnung des LRT entspricht der Bezeichnung im Anh I der FFH-Richtlinie:</b>	
<i>Lebensraumtyp (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)</i>	<i>Name</i>
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
4060	Alpine und boreale Heiden
4070*	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i>

6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
7130	Deckenmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
7240*	Alpine Pionierformationen des <i>Caricion bicoloris-atrofuscae</i>
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe
<b>Abschnitt 2: Vogel- und Zugvogelarten nach § 1a Z 5 der Verordnung:</b>	
<i>Name</i>	<i>Wissenschaftlicher Name</i>
<b>Vogelarten (Anh I der Vogelschutzrichtlinie)</b>	
Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>
Rotsterniges Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica svecica</i>
<b>Zugvogelarten (Art 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie)</b>	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

III.

Die von der geplanten Verwaltungsänderung betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde Untertauern und Tweng schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Für die Landesregierung:  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer